



Jahreswechsel 2023/ 2024

Vorab-Info

Wir stellen Ihnen hier einen Auszug aus unserer bisherigen Kundeninformation in Vorbereitung auf den Jahreswechsel 2023/2024 (Stand 22.11.2023) vor.

Diese erhalten unsere Bestandskunden regulär monatlich.

Bei weiterem Interesse Ihrerseits kontaktieren Sie uns bitte über unser Kontaktformular <http://abresa.de/kontakt/> oder unter der Telefonnummer: +49 6196 - 969 58 0

Copyright

Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Bezeichnungen und dergleichen, die in diesem Dokument ohne besondere Kennzeichnung aufgeführt sind, berechtigen nicht zu der Annahme, dass solche Namen ohne weiteres von jedem benützt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um gesetzlich geschützte Warenzeichen handeln.

Alle Rechte, auch des Nachdruckes, der Wiedergabe in jeder Form und der Übersetzung in andere Sprachen, sind dem Urheber vorbehalten. Es ist ohne schriftliche Genehmigung des Urhebers nicht erlaubt, das vorliegende Dokument oder Teile daraus auf fotomechanischem oder elektronischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie, Scan u. Ä.) zu vervielfältigen oder unter Verwendung elektronischer bzw. mechanischer Systeme zu speichern, zu verarbeiten, auszuwerten, zu verbreiten oder zu veröffentlichen.

© abresa GmbH, Katharina-Paulus-Str. 8, 65824 Schwalbach am Taunus

Application Management

abresa GmbH

22.11.2023

Sehr geehrte Kund*Innen,

anbei erhalten Sie einige Informationen zum anstehenden Jahreswechsel 2023/2024.

abresa	Vorabinformation																								
	Web-Informationen sowie u.a. Vorankündigung Jahreswechsel 2023/ 2024 Deutschland																								
SAP Patches	<p>Auslieferung des Jahreswechsel-HRSPs bzw. CLC Package</p> <p>→ in KW 49 (Donnerstag 07.12.2023)</p> <p style="padding-left: 40px;">SAP_HR 6.08: (HR Renewal 2.0) HRSP Nr. C6 SAP_HR 6.04: HRSP Nr. J8 SAP_HR 6.00: HRSP Nr. N2</p> <p>Auslieferung des XMas-HRSP</p> <p>→ in KW 51 (Montag 18.12.2023)</p> <p style="padding-left: 40px;">SAP_HR 6.08: (HR Renewal 2.0) HRSP C7 (X-Mas) SAP_HR 6.04: HRSP J9 (X-Mas) SAP_HR 6.00: HRSP N3 (X-Mas)</p>																								
Hinweise	<p>Beachten Sie dazu folgende bereits freigegebene Hinweise:</p> <table border="1" data-bbox="443 1003 1366 1872"> <tbody> <tr> <td data-bbox="443 1003 635 1070">3377288</td> <td data-bbox="635 1003 1366 1070">Vorankündigung Jahreswechsel 2023/2024 Deutschland</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1070 635 1137">3377290</td> <td data-bbox="635 1070 1366 1137">Unbedingte Änderungen zum Jahreswechsel 2023/2024</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1137 635 1205">3381451</td> <td data-bbox="635 1137 1366 1205">LStA, LStB, ELStAM: Neue ELSTER ERiC Version 39</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1205 635 1305">3367048</td> <td data-bbox="635 1205 1366 1305">Ende der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Diensts zum 31.12.2023 Ankündigung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1305 635 1406">3303634</td> <td data-bbox="635 1305 1366 1406">ELStAM: Information zur Aufnahme der Daten zur privaten Kranken- u. Pflegeversicherung in das Verfahren</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1406 635 1507">3270042</td> <td data-bbox="635 1406 1366 1507">SV: Informationen zur Abgabe der Eigenerklärung für Meldestellen zum 31.03.2023</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1507 635 1608">2939891</td> <td data-bbox="635 1507 1366 1608">LStA, LStB, ELStAM: Bereitstellung des ELSTER-Packages für Business Connector (BC) im SDC</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1608 635 1675">3388650</td> <td data-bbox="635 1608 1366 1675">LStB: Auslieferung der Anpassungen für 2024</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1675 635 1742">3388640</td> <td data-bbox="635 1675 1366 1742">LStA: Auslieferung der Anpassungen für 2024</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1742 635 1809">3401300</td> <td data-bbox="635 1742 1366 1809">Anpassungen von steuerlich relevanten Konstanten für 2024</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1809 635 1877">3381428</td> <td data-bbox="635 1809 1366 1877">Programmablaufplan für die Lohnsteuerberechnung: PAP 2024</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 1877 635 2000"></td> <td data-bbox="635 1877 1366 2000"></td> </tr> </tbody> </table>	3377288	Vorankündigung Jahreswechsel 2023/2024 Deutschland	3377290	Unbedingte Änderungen zum Jahreswechsel 2023/2024	3381451	LStA, LStB, ELStAM: Neue ELSTER ERiC Version 39	3367048	Ende der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Diensts zum 31.12.2023 Ankündigung	3303634	ELStAM: Information zur Aufnahme der Daten zur privaten Kranken- u. Pflegeversicherung in das Verfahren	3270042	SV: Informationen zur Abgabe der Eigenerklärung für Meldestellen zum 31.03.2023	2939891	LStA, LStB, ELStAM: Bereitstellung des ELSTER-Packages für Business Connector (BC) im SDC	3388650	LStB: Auslieferung der Anpassungen für 2024	3388640	LStA: Auslieferung der Anpassungen für 2024	3401300	Anpassungen von steuerlich relevanten Konstanten für 2024	3381428	Programmablaufplan für die Lohnsteuerberechnung: PAP 2024		
3377288	Vorankündigung Jahreswechsel 2023/2024 Deutschland																								
3377290	Unbedingte Änderungen zum Jahreswechsel 2023/2024																								
3381451	LStA, LStB, ELStAM: Neue ELSTER ERiC Version 39																								
3367048	Ende der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Diensts zum 31.12.2023 Ankündigung																								
3303634	ELStAM: Information zur Aufnahme der Daten zur privaten Kranken- u. Pflegeversicherung in das Verfahren																								
3270042	SV: Informationen zur Abgabe der Eigenerklärung für Meldestellen zum 31.03.2023																								
2939891	LStA, LStB, ELStAM: Bereitstellung des ELSTER-Packages für Business Connector (BC) im SDC																								
3388650	LStB: Auslieferung der Anpassungen für 2024																								
3388640	LStA: Auslieferung der Anpassungen für 2024																								
3401300	Anpassungen von steuerlich relevanten Konstanten für 2024																								
3381428	Programmablaufplan für die Lohnsteuerberechnung: PAP 2024																								

Sozialversicherung

Voraussichtliche [Rechengrößen](#) 2024

Konstante	Bezeichnung	Wert
AVBGJ	AV-BBG jaehrlich	90.600,00
AVBOJ	AV-BBG jaehrlich Ost	89.400,00
KURBJ	KUG: RV-BBG jaehrlich	90.600,00
KUROJ	KUG: RV-BBG jaehrlich Ost	89.400,00
KVBGJ	KV-BBG jaehrlich	62.100,00
KVBGR	KV-Rentner 1/20 Bezugsgroesse	176,75
KVBOJ	KV-BBG jaehrlich Ost	62.100,00
KVBOR	KV-Rentner 1/20 Bezugsg. Ost	176,75
KVJAE	KV-Jahresarbeitsentgeltgrenze	69.300,00
KVZBD	KV Zusatzbeitragsatz durchsch	1,70
PVBGJ	PV-BBG jaehrlich	62.100,00
PVBOJ	PV-BBG jaehrlich Ost	62.100,00
RKBGJ	Knappschaft RV-BBG jaehrlich	111.600,00
RKBOJ	Knappschaft RV-BBG jaehrl. Ost	110.400,00
RVBGJ	RV-BBG jaehrlich	90.600,00
RVBGM	Monatliche Bezugsgröße West	3.535,00
RVBOJ	RV-BBG jaehrlich Ost	89.400,00
RVBOM	Monatliche Bezugsgröße Ost	3.465,00
RVGFG	Geringfügigkeitsgrenze	538,00
RVGOB	SVBG 20% Bezugsgröße Ost	693,00
RVGVB	SVBG 20% Bezugsgröße	707,00
RVGZF	Faktor für Midijob-Formel	6.846,00
RVMGB	SVBG 80% Bezugsgröße	2.828,00
RVMOB	SVBG 80% Bezugsgröße Ost	2.772,00

DEÜV: Neue Datensatzversion zum 01.01.2024

Neue Datensatzversion und Neue Meldegründe 17/37 für den Beginn und Ende von Elternzeiten

Ab dem Jahr 2024 müssen alle Geburten im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens den Anfang und das Ende der Elternzeit angeben. Zu diesem Zweck wird der neue Datensatz "Fehlzeit" (DSFZ) mit den neuen Meldegründen 17 (Beginn der Elternzeit) und 37 (Ende der Elternzeit) eingeführt.

Diese Meldungen sind ausschließlich für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich und gelten nur, wenn während der Elternzeit keine Beschäftigung über das Maß einer geringfügigen Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber ausgeübt wird – also nicht für die Elternteilzeit.

Mit der neuen Datensatzversion 09 entfällt der Datenbaustein "Bestandsabweichung" (DBBM), wodurch auch das Feld MMBM im Meldedatensatz (DSME) entfällt.

Ab dem 01.04.2024 müssen Meldungen grundsätzlich in der neuen Datensatzversion übermittelt werden. Während des Übergangszeitraums bis zum 29.02.2024 können jedoch weiterhin Meldungen in der bisherigen

	<p>Datensatzversion eingereicht werden. Rückmeldungen werden ab dem 01.01.2024 in der neuen Datensatzversion erfolgen.</p> <p>=> Bitte beachten Sie, dass Sie die Meldungen aus 2023 alle zeitnah versenden.</p>
	<p>Betriebsdaten Meldeverfahren: Neue Datensatzversion zum 01.01.2024</p> <p>Die neue Version des Datensatzes Betriebsdaten (DSBD) wird die Integration der Unternehmensnummer ermöglichen. Dies ist wesentlich für den Aufbau des Unternehmensbasisregisters, da eine Verknüpfung zwischen der Unternehmensnummer und der Betriebsnummer erforderlich ist.</p> <p>Bis zum Ende des Monats Mai 2024 ist es daher notwendig, einmalig für jede Betriebsnummer eine Erstmeldung der Unternehmensnummer unter Verwendung des neuen Meldegrunds 09 zu übermitteln.</p> <p>Ab dem 01.04.2024 sollten grundsätzlich alle Meldungen in der neuen Datensatzversion erfolgen. Während des Übergangszeitraums bis zum 29.02.2024 besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, Meldungen in der bisherigen Datensatzversion zu übermitteln. Rückmeldungen werden ab dem 01.01.2024 in der neuen Datensatzversion erfolgen.</p> <p>=> Bitte beachten Sie, dass Sie die Meldungen aus 2023 alle zeitnah versenden.</p>
	<p>Arbeitgeberkonto: Neue Datensatzversion zum 01.01.2024</p> <p>Die bevorstehende Aktualisierung des Datensatzes Grunddaten (DBGD) beinhaltet die Integration eines neuen Feldes namens "RECHTSFORM". Hier sollen Unternehmen ihre Rechtsform als fünfstellige Schlüsselzahl gemäß der Code-Tabelle der Bundesagentur für Arbeit angeben.</p> <p>Ab dem 01.04.2024 sollen grundsätzlich alle Meldungen in der neuen Datensatzversion erfolgen. Bis zum 29.02.2024 können jedoch während einer Übergangszeit weiterhin Meldungen in der bisherigen Datensatzversion übermittelt werden. Rückmeldungen seitens der Behörden erfolgen ab dem 01.01.2024 ausschließlich in der neuen Datensatzversion.</p> <p>=> Bitte beachten Sie, dass Sie die Meldungen aus 2023 alle zeitnah versenden.</p>
	<p>EEL: Neue Datensatzversion zum 01.01.2024</p> <p>Für die kommende Datensatzversion 12 ergeben sich folgende Anpassungen:</p> <p>Die Vorschrift zur Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts wird in speziellen Fällen (Grenzgänger Frankreich) modifiziert, sowohl im Datenbaustein für das Arbeitsentgelt (DBAE) als auch im Datenbaustein für Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes (DBFR).</p> <p>Es wird ein neues Feld namens "KINDER-UNTER-25" im Datenbaustein DBAL oder alternativ im Datenbaustein DBFR für Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes eingeführt.</p> <p>Gemäß den Änderungen sollten ab dem 01.04.2024 grundsätzlich alle Meldungen in der neuen Datensatzversion übermittelt werden. Während</p>

	<p>des Übergangszeitraums bis zum 29.02.2024 besteht jedoch die Möglichkeit, weiterhin Meldungen in der bisherigen Datensatzversion zu übermitteln. Rückmeldungen seitens der Behörden erfolgen ab dem 01.01.2024 ausschließlich in der neuen Datensatzversion.</p> <p>=> Bitte beachten Sie, dass Sie die Meldungen aus 2023 alle zeitnah versenden.</p>
	<p>BEA: neue Datensatzversion zum 01.01.2024</p> <p>Für die kommende Datensatzversion 04 sind die folgenden Änderungen geplant:</p> <p>In Bezug auf die Arbeitsbescheinigung (DSAB) und die Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts (DSEU):</p> <ul style="list-style-type: none">Der Datenbaustein für Heimarbeiter (DBHA) wird nicht mehr benötigt.Im Datenbaustein für Arbeitszeiten (DBAZ bzw. DBEZ) erfolgt eine Änderung des Grundes für Arbeitszeitveränderungen bei Beschäftigungssicherungsvereinbarungen (08).Im Datenbaustein für Entgeltdaten (DBEN) wird ein neues Feld "Fiktivbruttogrund" (FIBGR) eingeführt, um die Angabe des fiktiven Bruttos zu begründen.Der Datenbaustein für Entgeltdaten in der EU (DBEE) wird von steuerpflichtigem Bruttoarbeitsentgelt auf Gesamtbruttoarbeitsentgelt umgestellt.Im Datenbaustein für Fehlzeiten (DBFZ) wird die Anzahl der möglichen Fehlzeiten von 99 auf 999 erweitert. Zudem werden neue Arten von Fehlzeiten eingeführt, wie Entschädigung wegen Absonderung (Quarantäne) gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (15) und Entschädigung wegen Kinderbetreuung gemäß § 56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes (16). <p>Für die Nebeneinkommensbescheinigung (DSNE):</p> <ul style="list-style-type: none">Im Datenbaustein für Grunddaten Nebeneinkommen (DBNE) wird ein neues Feld "Mithelfender Familienangehöriger" (MIFA) eingeführt, um anzugeben, ob das Nebeneinkommen aufgrund einer Beschäftigung als mithelfender Familienangehöriger erzielt wurde.Der Datenbaustein für Heimarbeiter im Nebeneinkommen (DBHN) wird nicht mehr benötigt. <p>Alle Meldungen sollen grundsätzlich ab dem 01.04.2024 in der neuen Datensatzversion übermittelt werden. Es besteht jedoch während des Übergangszeitraums bis zum 29.02.2024 weiterhin die Möglichkeit, Meldungen in der bisherigen Datensatzversion zu übermitteln. Rückmeldungen seitens der Behörden erfolgen ab dem 01.01.2024 ausschließlich in der neuen Datensatzversion.</p> <p>=> Bitte beachten Sie, dass Sie die Meldungen aus 2023 alle zeitnah versenden.</p>

	<p>eAU: Neue Datensatzversion zum 01.01.2024</p> <p>Ab dem 01.01.2024 wird eine Kernprüfung eingeführt, um die Qualität von übermittelten Informationen zu verbessern. Dies ermöglicht den Krankenkassen, objektiv falsche Daten zur Arbeitsunfähigkeit nicht sofort an die Arbeitgeber weiterzugeben, sondern zunächst in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt zu klären.</p> <p>Des Weiteren wird die Weiterleitung von elektronischen AU-Anfragen zwischen den Krankenkassen ermöglicht. Diese neue Verfahrensbeschreibung (Version 2.1) ist jedoch nicht mit einer Änderung der Datensatzversion verbunden.</p> <p>Die aktualisierte Verfahrensbeschreibung enthält einerseits klärende Hinweise, beispielsweise zur Datensatz-ID, der Rückwirkungsdauer für Abrufmöglichkeiten, Zeiträumen stationärer Krankenhausbehandlungen zu Lasten der Berufsgenossenschaft, dem Ausdruck von elektronischen AU-Zertifikaten, der Behandlung von Duplikaten und Stornierungen.</p> <p>Darüber hinaus beinhaltet sie eine bedeutende neue Regelung bezüglich des "Wechsels der Krankenkasse". Dieser Aspekt führte in der Vergangenheit zu Problemen im Datenaustausch, was zu Verzögerungen in den Prozessen und zusätzlichem manuellen Aufwand zur Klärung führte.</p>
	<p>Zahlstellen: Neue Datensatzversion zum 01.01.2024</p> <p>Es gibt einige Änderungen im Datenbaustein "Meldung der Zahlstelle an die Krankenkasse" (DBZK):</p> <p>Einführung eines neuen Kennzeichens für Waisenleistungen: Zukünftige Änderungsmeldungen müssen Versorgungsbezüge, die Waisenleistungen gemäß §229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 darstellen, kennzeichnen.</p> <p>Einführung eines neuen Kennzeichens für anteilige Ausschlussstatbestände: Zukünftige Änderungsmeldungen müssen Versorgungsbezüge, die teilweise durch private Anteile des Versorgungsempfängers erworben wurden (z. B. Riester-Verträge oder private Finanzierungen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses), kennzeichnen.</p> <p>Änderung der Ausprägung des Feldes "Kennzeichen Beihilfe": Die bisherige Ausprägung "Nein/Unbekannt" wird in die separaten Ausprägungen "Nein" und "Unbekannt" aufgeteilt.</p> <p>Entfall der Felder "Beitrag-KV" und "Beitrag-PV": Aufgrund des Wegfalls der Bestandsmeldungen werden diese Felder nicht mehr benötigt.</p> <p>Einführung des neuen Meldegrundes 03 "Unzuständige Krankenkasse": Falls eine Krankenkasse feststellt, dass sie nicht zuständig ist, da der Versorgungsempfänger kein Mitglied dieser Krankenkasse ist, wird dies mit dem neuen Meldegrund 03 zurückgemeldet.</p> <p>Ab dem 01.04.2024 sollten Meldungen grundsätzlich in der neuen Datensatzversion übermittelt werden. Bis zum 29.02.2024 besteht jedoch die Möglichkeit, Meldungen weiterhin in der bisherigen Datensatzversion zu</p>

	<p>übermitteln. Rückmeldungen seitens der Behörden erfolgen ab dem 01.01.2024 ausschließlich in der neuen Datensatzversion.</p> <p>=> Bitte beachten Sie, dass Sie die Meldungen aus 2023 alle zeitnah versenden.</p>
	<p>A1: neue Datensatzversion zum 01.01.2024</p> <p>Für die kommende Datensatzversion gibt es eine spezifische Änderung: Bei Ausnahmereinbarungen muss zukünftig der prozentuale Anteil an Telearbeit für jeden Einsatzort übermittelt werden. Aufgrund dieser Anpassung erfolgt eine Versionsänderung von 2.0.0 auf 2.1.0.</p> <p>Auch hier sind die Meldungen ab dem 01.04.2024 grundsätzlich in der neuen Datensatzversion zu übermitteln. Im Übergangszeitraum bis zum 29.02.2024 können Meldungen weiterhin in der bisherigen Datensatzversion übermittelt werden. Rückmeldungen erfolgen ab dem 01.01.2024 in der neuen Datensatzversion.</p> <p>=> Bitte beachten Sie, dass Sie die Meldungen aus 2023 alle zeitnah versenden.</p>
<p>Steuer</p>	
	<p>Neuer Programmablaufplan (PAP)</p> <p>Der PAP für 2024 berechnet die <i>Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume</i> ab dem 01.01.2024.</p> <p>Der Programmablaufplan berücksichtigt die für 2024 vorgesehenen Anpassungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 11.604 Euro), • der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG (Eckwerte für Steuerstufen), • der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 4.656 Euro bzw. 9.312 Euro), • der Freigrenze für den Solidaritätszuschlag (Anhebung auf 18.130 Euro bzw. 36.260 Euro), • der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung (Anhebung auf 62.100 Euro), • die Anhebung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in der Krankenversicherung auf 1,7 %, • der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG West: Anhebung auf 90.600 Euro) und der Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost: Anhebung auf 89.400 Euro). <p>Der Programmablaufplan berücksichtigt in seiner aktuellen Fassung <u>nicht</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anzahl der Kinder für den Beitragsabschlag in der Pflegeversicherung (§ 39b EStG Absatz 2 Satz 5 Nummer 3), • den Wegfall der Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren (§ 39b EStG Absatz 3 Satz 9 und 10),

	<ul style="list-style-type: none"> die Streckung des Versorgungsfreibetrags und des Altersentlastungsbetrags bis ins Jahr 2058 (bisher 2040). <p>Diesbezüglich soll Anfang 2024, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, ein geänderter Programmablaufplan bekannt gemacht werden.</p>
	<p>Lohnsteuerbescheinigung (LStB)</p> <p>Es wird ein neues Formular für 2024 bereitgestellt.</p> <p>Die Angabe des vom Arbeitgeber ausgezahlten Kindergeldes in Nummer 33 ist nicht mehr zulässig (Aufhebung von § 72 EStG zum 1. Januar 2024).</p>
	<p>Lohnsteueranmeldung (LStA)</p> <p>Es wird neues XML-Schema für 2024 zur Verfügung gestellt. Eine Anpassung des Formulars ist jedoch nicht notwendig.</p> <p>Folgend genannte funktionale Änderungen zur LStA 2024 werden mit diesem SAP-Hinweis ausgeliefert:</p> <p>Die Kennzahl 43 für das ausgezahlte Kindergeld entfällt.</p> <p>Die Kennzahl 91 für den Familienkassenschlüssel entfällt.</p> <p>Ab 2024 können Sie über externe Daten die Kennzahl 21 'Haftungserklärung i. S. d. §19a Absatz 4a Satz 1 EStG' mit der Anzahl 1 vorgeben. Wenn Sie die Kennzahl 21 vorgeben, wird auf dem Formularheader die Zeile 'Haftungserklärung i. S. d. §19a Absatz 4a Satz 1 EStG' mit dem Wert 1 angedruckt. Zudem wird die Kennzahl 21 mit dem Wert 1 an die Clearingstelle übermittelt.</p> <p>Aufgrund der Einschränkung des § 19a EStA auf bestimmte Unternehmen ("Startups") wird dieser im SAP-Standard z. Zt. nicht unterstützt. Weitere Informationen finden Sie im SAP-Hinweis <i>Information zur Vermögensbeteiligung nach § 19a EStG (neu)</i> (3065505).</p> <p>Anpassungen am Formular: die Kennzahlen 10 (Berichtigte Anmeldung), 26 (Widerruf der Einzugsermächtigung) und 29 (Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht) werden, falls vorhanden, jeweils mit dem Wert 1 angedruckt. Vormalig wurden die Kennzahlen ohne den Wert 1 angedruckt.</p>
	<p>Sonstige Änderungen in der Steuer:</p> <p><i>Vermögensbeteiligung</i> Anhebung des Freibetrags für die Vermögensbeteiligung (§ 3 Nr. 39 EStG). (gem. Entwurf Zukunftsfinanzierungsgesetz)</p> <p><i>Wegfall der Fünftelungsregelung</i> Die Anwendung der Fünftelungsregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren soll entfallen (gem. Entwurf Wachstumschancengesetz).</p> <p>Aktuell befinden sich das <i>Wachstumschancengesetz</i> und das <i>Zukunftsfinanzierungsgesetz</i> (ZuFinG) noch im Gesetzgebungsprozess. Dadurch können sich noch Änderungen bei den aufgeführten Punkten ergeben. Auf das noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren für das <i>Wachstumschancengesetz</i> wird auch im Schreiben zum Entwurf des Programmablaufplans für 2024 hingewiesen. Es ist geplant, dass nach</p>

	<p>Abschluss des Verfahrens Anfang 2024 ein geänderter Ablaufplan und Informationen zur Korrektur bekannt gegeben wird.</p> <p><i>ELStAM</i></p> <p>Das für Ende 2023 angekündigte Verfahren zur Aufnahme der PKV-Daten in das ELStAM-Verfahren wurde verschoben. Aus diesem Grund ist aktuell dazu keine Softwareauslieferung geplant. Weitere Informationen zum Verfahren und der Verschiebung entnehmen Sie dem SAP-Hinweis 3303634 - <i>ELStAM: Information zur Aufnahme der Daten zur privaten Kranken- u. Pflegeversicherung in das Verfahren.</i></p> <p>Starttermin ist damit spätestens der 01.01.2026. Somit bleibt es für das Jahr 2024 und ggf. für 2025 beim bisherigen Papierverfahren.</p> <p><i>Arbeitskammerbeitrag des Saarlands</i></p> <p>Ab dem 01.01.2024 steigt der Höchstbetrag des Arbeitskammerbeitrags des Saarlands von 10,95 Euro (2023) auf 11,32 Euro (2024).</p>
<p>Behördenkommunikation - B2A</p>	
	<p>Steuer - ELSTER ERiC Version 39</p> <p>Zum Jahreswechsel stellt die Finanzverwaltung eine neue ERiC-Version zur Verfügung. Mit dem Hauptrelease zum Jahreswechsel ("November"-Release) werden u. a. auch die Jahresversionen für die Lohnsteueranmeldung (LStA) bereitgestellt. Aus diesem Grund ist das Hauptrelease zwingende Voraussetzung für die Übertragung der LStA für 2024, d.h. erstmalig für den Anmeldezeitraum Januar 2024. Als neues ERiC-Hauptrelease ist die Version 39 geplant.</p> <p>Nach der Bereitstellung der Sourcen (Libraries) durch die Behörde (geplante für 27.11.2023) ist vorgesehen, dass diese in die SAP-ELSTER-Lösungen für die Middleware (CI, BC, PI/PO) übernommen werden. Im Anschluss muss ein Update des BC bzw. von PI/PO auf Kundenseite erfolgen. Für Kunden mit CI ist geplant, das Update automatisch auszuführen.</p> <p>Der Inhalt dieses SAP-Hinweises 3381451 wird bzgl. Planung und Verfügbarkeit der Lösung in den folgenden Wochen aktualisiert.</p> <p>Nach Bereitstellung der neuen Version durch SAP führen Sie ein Update der von Ihnen eingesetzten ELSTER-ERIC-Lösung auf Ihrer Middleware durch.</p> <ul style="list-style-type: none"> • CI - SAP Cloud Integration Eine Aktualisierung ist automatisch geplant. • BC - SAP Business Connector Geplant ist ELSTER_EXT-Package 6.6 und dessen Bereitstellung über das Software Download Center(SDC). Weitere Informationen werden über SAP-Hinweis 2939891 - <i>LStA, LStB, ELStAM: Bereitstellung des ELSTER-Packages für Business Connector (BC) im SDC</i> bereitgestellt. • PI/PO - Process Integration/Process Orchestration Für PI/PO ist geplant ein Patch über einen separaten SAP-Hinweis zur Verfügung zu stellen. <p>Mit dem Programm <i>Testreport zum Auslesen des techn. Customizing Elsterlohn</i> (RPUTX1D0) ist eine Anzeige der auf der Middleware eingesetzten ERiC-Version im HR-System möglich.</p>

Öffentlicher Dienst	
	<p>Im Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 ist geregelt, dass der § 72 EStG (Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes) zum 01.01.2024 wegfällt. Damit endet die Sonderzuständigkeit für alle Familienkassen des öffentlichen Diensts zum 31.12.2023. Kindergeld wird künftig nur noch von der Bundesagentur für Arbeit (BA) festgesetzt und ausgezahlt.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie im SAP-Hinweis 3367048 – <i>Ende der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Diensts zum 31.12.2023 – Ankündigung.</i></p>

